



An den Grossen Rat

13.0116.01

PD/P130116
Basel, 30. Januar 2013

Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2013

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 trat das neue eidgenössische Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt wurde auch das vom Grossen Rat am 12. September 2012 beschlossene kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) wirksam.

In § 27 Abs. 1 KESG wird das bisherige Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (aVJG) aufgehoben. Dieser Erlass beinhaltete unter anderem die Rechtsgrundlage für die Bestellung des Vormundschafts- und Jugendrates, dessen Aufgaben am 1. Januar 2013 durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie durch die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) übernommen wurden. Die Mitglieder des Vormundschafts- und Jugendrates sind gemäss § 5 Abs. 2 aVJG zugleich Mitglieder des kantonalen Jugendgerichts, dessen Aufgaben unter anderem im Gesetz über die Einführung der Jugendstrafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (EG JStPO), im Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen vom 13. Oktober 2010 und schliesslich im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 umschrieben sind.

Am 30. Juni 2013 endet die Amtsdauer der insgesamt sechs vom Regierungsrat gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jugendgerichts. Damit dieses seine Aufgaben auch ab dem 1. Juli 2013 in der vom Gesetzgeber bislang vorgesehenen Zusammensetzung erfüllen kann, muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die rechtzeitige Ersatzwahl zu ermöglichen. Hierfür wird, wie in § 5 Abs. 1 lit. c EG JStPO vorgesehen, eine Ergänzung des Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG) vorgeschlagen.

2. Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

2.1 Bisherige Regelung zur Zusammensetzung und Wahl des Jugendgerichts

§ 6 aVJG betreffend die Zusammensetzung und Wahl des Vormundschafts- und Jugendrates und damit auch des Jugendgerichts lautete wie folgt:

¹ Der Vormundschafts- und Jugendrat (hiernach Jugendrat genannt) besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Präsident wird durch die stimmberechtigte Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat die gesetzlichen Erfordernisse für die Wählbarkeit der Gerichtspräsidenten zu erfüllen und soll womöglich über Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen verfügen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die vorzeitige Beendigung des Amtes finden entsprechend Anwendung.

³ Drei Mitglieder des Jugendrates wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weiteres Mitglied wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern sollen sich womöglich ein Arzt und ein pädagogisch Gebildeter befinden; ein Mitglied soll eine Frau sein.

⁴ Nach denselben Vorschriften bestellt der Regierungsrat für jede Amtsdauer drei, das Strafgericht einen Suppleanten.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Vormundschafts- und Jugendrates wird im Falle der Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Mitglieder oder Suppleantinnen oder Suppleanten zwei stellvertretende Personen mit juristischer Ausbildung.

Zurzeit wird die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes vorbereitet. Die Bestellung der Gerichte für die kommende Amtsperiode 2016-2022, einschliesslich diejenige des Jugendgerichts, soll nach Massgabe der neuen Bestimmungen erfolgen.

Da es nicht opportun erscheint, die Diskussion der künftigen Regelungen mit der vorliegend erforderlichen Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Wahl des Jugendgerichts punktuell vorweg zu nehmen und damit aus dem Gesamtkontext der laufenden Revisionsarbeiten zu lösen, wird im Sinne einer Übergangslösung eine Ergänzung des geltenden Gerichtsorganisationsgesetzes vorgeschlagen, welche sich inhaltlich an den per 31. Dezember 2012 aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz orientiert.

2.2 Darstellung der einzelnen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

2.2.1 Neuer § 5a GOG

Zunächst sollen die Bestimmungen des vorstehend dargestellten § 6 aVJG betreffend Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer – redaktionell leicht angepasst sowie den Begrifflichkeiten und der Systematik des Gerichtsorganisationsgesetzes entsprechend –, in einen neuen § 5a GOG überführt werden. Der bisherige § 6 Abs. 3 aVJG wird inhaltlich insoweit der Praxis angepasst, als bei der Bestellung des Jugendgerichts darauf geachtet werden soll, dass sich unter den Mitgliedern auch Fachleute aus dem psychosozialen Bereich befinden (vgl. § 5a Abs. 3 GOG).

§ 5a Jugendgericht

¹ **Das Jugendgericht besteht aus fünf Mitgliedern.**

² **Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die stimmberechtigte Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bzw. er hat für die Wählbarkeit die Erfordernisse gemäss § 7 zu erfüllen und soll womöglich über Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen verfügen.**

³ **Drei Richterinnen bzw. Richter wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weitere Richterin bzw. weiteren Richter wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Strafrichterin bzw. einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern des Jugendgerichts sollen sich womöglich Fachleute aus dem psychosozialen und pädagogischen Bereich befinden; zudem sollen soweit möglich beide Geschlechter vertreten sein.**

⁴ **Nach denselben Vorschriften bestellt der Regierungsrat für jede Amtsdauer drei Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter, das Strafgericht eine Ersatzrichterin bzw. einen Ersatzrichter.**

⁵ **Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Richterinnen bzw. Richter oder Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter zwei stellvertretende Personen mit juristischer Ausbildung.**

2.2.2 Ergänzung von § 20 Abs. 4 GOG

Das Jugendgericht verfügt über eine Gerichtsschreiberin bzw. einen Gerichtsschreiber, weshalb § 20 Abs. 4 GOG entsprechend zu ergänzen ist.

§ 20

⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, **des Jugendgerichts**, des Arbeitsgerichts, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.

2.2.3 Ergänzung von § 82 Abs. 2 GOG betreffend Richterentschädigung

§ 82 Abs. 2 GOG muss insoweit angepasst werden, dass die Entschädigungen für die Richterinnen und Richter bzw. Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts künftig ebenfalls im Rahmen der Verordnung betreffend Richterentschädigung festgesetzt werden. Bisher wurde deren Entschädigung in der Verordnung betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Jugendrates vom 9. Februar 1982 (SG 212.700) geregelt.

§ 82 Löhne

¹ (...)

Richterentschädigungen

² Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, **des Jugendgerichts** sowie des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Entlohnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Jugendgerichts sind keine Änderungen erforderlich, da in § 82a GOG betreffend die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten die verschiedenen gerichtlichen Behörden nicht namentlich erwähnt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorliegend vorgeschlagenen Ergänzungen des Gerichtsorganisationsgesetzes haben keinerlei finanzielle Auswirkungen. Die Richterinnen bzw. Richter und Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter des Jugendgerichts werden bereits heute wie die nebenamtlichen Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte entschädigt. Dasselbe gilt für den Präsidenten des Jugendgerichts, der bereits heute in analoger Weise wie die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien entlohnt wird.

Im Übrigen haben die vorgeschlagenen Anpassungen weder eine Belastung von Unternehmen noch eine Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt zur Folge. Aus diesem Grund kann auf eine Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) verzichtet werden.

4. Stellungnahmen des Finanz- sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements

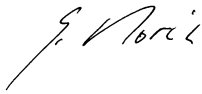
Das Finanzdepartement hat diesen Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100) geprüft. Zudem hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement den hiermit unterbreiteten Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG) im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfs.

Der Regierungsrat nimmt die Wahl der Richterinnen und Richter bzw. Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts im Juni 2013 vor, weshalb die vorgeschlagenen Ergänzungen des Gerichtsorganisationsgesetzes im Mai 2013 wirksam werden müssen. Wir beantragen wir Ihnen deshalb, über unseren Antrag spätestens im April 2013 zu beschliessen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

(Änderung vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt:

§ 5a. *Jugendgericht*

¹ Das Jugendgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die stimmberechtigte Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bzw. er hat für die Wählbarkeit die Erfordernisse gemäss § 7 zu erfüllen und soll wemöglich über Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen verfügen.

³ Drei Richterinnen bzw. Richter wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weitere Richterin bzw. weiteren Richter wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Strafrichterin bzw. einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern des Jugendgerichts sollen sich wemöglich Fachleute aus dem psychosozialen und pädagogischen Bereich befinden; zudem sollen soweit möglich beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Nach denselben Vorschriften bestellt der Regierungsrat für jede Amtsdauer drei Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter, das Strafgericht eine Ersatzrichterin bzw. einen Ersatzrichter.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Richterinnen bzw. Richter oder Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter zwei stellvertretende Personen mit juristischer Ausbildung.

§ 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, des Jugendgerichts, des Arbeitsgerichts, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.

§ 82 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom ...

Bisher	Neu
	<p>§ 5a <i>Jugendgericht</i></p> <p>¹ Das Jugendgericht besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die stimmberechtigte Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bzw. er hat für die Wählbarkeit die Erfordernisse gemäss § 7 zu erfüllen und soll womöglich über Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen verfügen.</p> <p>³ Drei Richterinnen bzw. Richter wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weitere Richterin bzw. weiteren Richter wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Strafrichterin bzw. einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern des Jugendgerichts sollen sich womöglich Fachleute aus dem psychosozialen und pädagogischen Bereich befinden; zudem sollen soweit möglich beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>⁴ Nach denselben Vorschriften bestellt der Regierungsrat für jede Amtsdauer drei Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter, das Strafgericht eine Ersatzrichterin bzw. einen Ersatzrichter.</p> <p>⁵ Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Richterinnen bzw. Richter oder Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter zwei stellvertretende Personen mit juristischer Ausbildung.</p>

§ 20.

⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, des Arbeitsgerichts, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.

V. Löhne und Richterentschädigungen**§ 82. Löhne**

¹ Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitarbeiter findet das Gesetz betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) Anwendung.

Richterentschädigungen

² Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts sowie des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

³ Werden Richter oder Ersatzrichter mit besonderen Funktionen beauftragt oder werden sie über das übliche Mass in Anspruch genommen, so kann das Gericht eine besondere Entschädigung festsetzen.

§ 20.

⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, **des Jugendgerichts**, des Arbeitsgerichts, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.

V. Löhne und Richterentschädigungen**§ 82. Löhne**

¹ (*unverändert*)

Richterentschädigungen

² Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, **des Jugendgerichts** sowie des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

³ (*unverändert*)



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.